

9982/AB
vom 23.05.2022 zu 10316/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.235.086

Wien, 16.5.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10316/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter** betreffend „**Die Ärztekammer und der 900.000-Euro-Tipp**“ wie folgt:

Fragen 1 bis 9:

- Wie beurteilt das BMSGPK als „Aufsichtsbehörde“ über die Ärztekammer den „Immobiliendeal“, dh. „Grabenhof-Deal“ der Wiener Ärztekammer bzw. des dort angesiedelten Wohlfahrtsfonds?
- Wurde das BMSGPK als „Aufsichtsbehörde“ über den „Grabenhof-Deal“ der Wiener Ärztekammer bzw. des dort angesiedelten Wohlfahrtsfonds informiert?
- Wenn ja, wann und von wem?
- Wie beurteilt das BMSGPK als „Aufsichtsbehörde“ insbesondere die Kreditaufnahme über 300 Millionen Euro für den Liegenschaftserwerb „Grabenhof-Deal“ der Wiener Ärztekammer bzw. des dort angesiedelten Wohlfahrtsfonds?
- Wann würde das BMSGPK als „Aufsichtsbehörde“ einschreiten, wenn durch Kreditaufnahmen des Wohlfahrtsfonds die zukünftige Gebarung der Ärztekammer bzw. des Wohlfahrtsfonds gefährdet wäre?

- *Wie beurteilen Sie als „Aufsichtsbehörde“ die Bezahlung einer „TippgeberProvision“ an zwei Privatpersonen im Zusammenhang mit dem „GrabenhofDeal“?*
- *Ist dem BMSGPK die Identität dieser beiden „Tippgeber“ bekannt?*
- *Welche Personen sitzen derzeit im Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds der Wiener Ärztekammer (§ 113 Ärztegesetz)?*
- *Welche Personen sitzen derzeit im Überprüfungsausschuss des Wohlfahrtsfonds der Wiener Ärztekammer (§ 114 Ärztegesetz)?*

Die parlamentarische Anfrage bezieht sich auf Fragen betreffend den Wohlfahrtsfonds der (Landes-)Ärztekammer für Wien. Die (Landes-)Ärztekammer für Wien untersteht gemäß § 195 Abs. 1 ÄrzteG 1998 der ausschließlichen Aufsicht der Wiener Landesregierung, weshalb die Anfrage an die zuständige Aufsichtsbehörde: „Wiener Landesregierung“ zu richten wäre.

Gemäß § 195 Abs. 2 ÄrzteG 1998 ist die Landesärztekammer für Wien verpflichtet, ihrer Aufsichtsbehörde die zur Wahrung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Mein Ressort ist ausschließlich Aufsichtsbehörde über die Österreichische Ärztekammer gemäß § 195c ÄrzteG 1998.

Dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kommen daher keinerlei Zuständigkeiten gegenüber der (Landes-)Ärztekammer für Wien zu und kann daher zu den gestellten Fragen keine Äußerung abgeben, insbesondere sind meinem Ressort die angesprochenen „Tippgeber“ nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

